

**Stadt Meerbusch**

Der Bürgermeister  
Bürgerbüro, Sicherheit und Umwelt  
Az.: 1.70.36.06

18. November 2005

An den  
Herrn Vorsitzenden  
des Bau- und Umweltausschusses

**Beratungsvorlage**

zu TOP der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 6. Dezember 2005

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Übertragung von Entsorgungsaufgaben für die Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes im Rhein-Kreis Neuss****Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 1) zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Übertragung von Entsorgungsaufgaben für die Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes im Rhein-Kreis Neuss beizutreten.

**Begründung:****1. Rechtslage, Fristen, Zuständigkeiten**

Durch die EU-Gesetzgebung ist der deutsche Gesetzgeber aufgefordert, ein Gesetz zu verabschieden, nach dem die Verwertung oder Beseitigung von Elektroschrott nicht mehr durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, sondern durch die Hersteller der Geräte erfolgt. Die Umsetzung ist inzwischen durch das neue Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG vollzogen. Dessen wesentliche Inhalte können wie folgt beschrieben werden:

- Abfallwirtschaftliche Ziele  
Die Verwertung von Elektrogeräten soll gefördert werden. Bis zum 31.12.2006 sollen durchschnittlich mindestens 4 kg/Einwohner und Jahr Altgeräte aus privaten Haushalten getrennt gesammelt werden.
- Stoffverbote  
Bis auf definierte Ausnahmen ist es verboten, neue Elektrogeräte in Verkehr zu bringen, die mehr als 0,1 Gew.-% Blei, Quecksilber, Chrom VI, polybromiertes Biphenyl, polybromierten Diphenylether oder 0,01 Gew.-% Cadmium je homogenen Werkstoff enthalten.
- Kennzeichnung  
Elektrogeräte sind so zu kennzeichnen, dass der Hersteller eindeutig erkennbar ist. Außerdem sind sie mit einem Symbol zur getrennten Erfassung (durchgestrichene Mülltonne) zu kennzeichnen.
- Getrennte Sammlung  
Besitzer von Altgeräten haben diese einer getrennten Erfassung zuzuführen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben Sammelstellen einzurichten, an denen Altgeräte aus privaten Haushalten kostenlos abgegeben werden können (Bringsystem). Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können zusätzlich die Altgeräte auch bei den privaten Haushalten abholen (Holsystem).

- Gemeinsame Stelle  
Die Hersteller richten eine gemeinsame Stelle ein. Diese organisiert die kostenlose Abholung der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern erfassten Altgeräte.
- Übergabe  
Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stellen die erfassten Altgeräte an einer sog. Übergabestelle in 5 Gerätegruppen getrennt in Containern zur Abholung bereit. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bauen und betreiben die Übergabestelle. Sie melden volle Container bei der gemeinsamen Stelle an. Die gemeinsame Stelle entscheidet, welcher Hersteller den gemeldeten vollen Container abholt und die Altgeräte verwertet. Die Hersteller beauftragen und bezahlen Entsorgungsunternehmen, welche die vollen Container an den Übergabestellen gegen neue, leere Container tauschen und die abgeholt Geräte verwerten. Die Hersteller sind verpflichtet, die gemeldeten Übergabestellen rechtzeitig mit Containern auszurüsten und ab dem 24.03.2006 mit Altgeräten gefüllte Container an den Übergabestellen abzuholen. **Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger tragen alle Kosten (Einsammlung) bis zur Übergabe der Altgeräte, die Hersteller die anschließenden Kosten (Abholung und Verwertung).**
- Ausnahme von der Übergabe  
Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können jede der 5 Übergabegruppen von der Übergabe ausnehmen und diese Gerätegruppe selbst verwerten. Dies ist angezeigt, wenn karitative Einrichtungen beauftragt werden sollen oder mit einer bestimmten Gerätegruppe Erlöse erzielt werden können.
- Verwertung  
Die Art und Güte der Verwertung der einzelnen Gerätegruppen ist mit Hilfe von Verwertungsquoten und Zertifizierungspflichten umfangreich geregelt.
- Zuständigkeiten  
Im Land NRW sind die Kreise und kreisangehörigen Städte/Gemeinden gemeinsam öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Die Städte und Gemeinden sind für Sammlung und Transport, die Kreise für die weitere Verwertung und Beseitigung der Abfälle zuständig. Durch Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) des Landes NRW vom 25.08.2005 ist klargestellt, dass die Erfassung von Elektroaltgeräten und der Bau und Betrieb von Übergabestellen in die Zuständigkeit der Städte und Gemeinden fällt. Allerdings können die Städte und Gemeinden keine Geräte von der Übergabe ausnehmen und selbst verwerten, das können wiederum nur die Kreise. Das MUNLV fordert die Kreise und die kreisangehörigen Städte/Gemeinden auf, sinnvoll zusammenzuarbeiten.

## 2. Umsetzung im Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Meerbusch

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der Rhein-Kreis Neuss haben die Umsetzung des ElektroG in der Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft diskutiert und halten folgendes Vorgehen für sinnvoll:

- Erfassungssystem (Bringsystem)  
Derzeit bestehen 2 Sammelstellen des Rhein-Kreises, an denen Elektrogeräte aller Art abgegeben werden können. Dies sind die beiden Privatanlieferstationen auf den Deponien Neuss-Grefrath und Grevenbroich-Neuenhausen. Diese Stationen werden beibehalten. Allerdings wird zukünftig kein Entgelt von 10,- €/Anlieferung erhoben, wenn ausschließlich Elektrogeräte angeliefert werden.  
Die Meerbuscher Bürger können Elektrogeräte bis Staubsaugergröße auch beim städtischen Bauhof abgeben. Diese werden an der Übergabestelle des Rhein-Kreises sortiert.  
Als zusätzliches Angebot nehmen die Schadstoffmobile für Schadstoffe aus Haushalten zukünftig auch kostenlos Elektrokleinteile (bis 20 cm Kantenlänge) an. Eine Gesamtübersicht der Elektroschrotterfassung im Kreis zeigt die Anlage 2.
- Erfassungssystem (Holsystem)  
Derzeit bieten alle Städte und Gemeinden die kostenlose getrennte Abholung von Großgeräten im Rahmen der Sperrmüll- oder einer gesonderten Elektroschrottabfuhr an. Dieses System wird beibehalten.
- Übergabestelle  
Da Elektrogeräte schädliche Flüssigkeiten (Kühlschränke, Ölradiatoren) und Bauteile enthalten können, werden an eine Übergabestelle bestimmte technische Anforderungen im Rahmen einer Genehmigungspflicht nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz gestellt. Im Rhein-Kreis Neuss

beabsichtigen die Städte und Gemeinden und der Kreis eine einvernehmliche Aufgabenübertragung nach § 5 Abs. 6 Landesabfallgesetz für den Bau und Betrieb der Übergabestelle. Aus wirtschaftlichen Gründen soll nur eine Übergabestelle errichtet und vom Kreis betrieben werden. Nach Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises ist für den Fall, dass der Kreis die Aufgabe für den Bau und Betrieb der Übergabestelle übernimmt, diese Leistung nicht auszusprechen, sondern im Rahmen des bestehenden Entsorgungsvertrages vom beauftragten Dritten des Kreises, der RWE Umwelt West GmbH, zu erbringen. Die Übergabestelle für 4 der 5 Gerätegruppen soll auf dem Gelände der Deponie Neuss-Grefrath errichtet werden. Die Übergabe der Gerätegruppe „Gasentladungslampen“ soll ab dem Schadstoffzwischenlager in Dormagen erfolgen. Die Planungen wurden aufgenommen.

- Eigene Verwertung

Die Gerätegruppe „Haushaltsgroßgeräte“ (Waschmaschinen, Herde etc.) soll nicht an die Hersteller übergeben, sondern durch den beauftragten Dritten wegen der zu erwartenden Erlöse selbst vermarktet werden. Die Erlöse werden den Betriebskosten der Übergabestelle gegengerechnet.

### 3. Kosten

Die zukünftigen Jahreskosten für die Übergabestelle müssen mit dem beauftragten Dritten des Kreises nach den Regeln des öffentlichen Preisrechts verhandelt werden. Sie können derzeit nur geschätzt werden. Zum einen liegen die genauen Herstellungskosten erst nach dem Bau der Station fest, zum anderen werden sämtliche Kalkulationsparameter (Abschreibungsregeln, kalkulatorische Zinsen, Verwaltungskosten, Wagnis/Gewinn, Sätze für Reinigung, Wartung, Unterhaltung) derzeit im Rahmen eines Schiedsgutachtens überprüft. Der Kreis rechnet nach einer überschlägigen Berechnung mit Jahreskosten von ca. brutto 90.000 €/a. Davon entfallen ca. 66.000 €/a auf die Personalkosten (1 Stelle mit Ausbildung Ver- und Entsorger) und ca. 24.000 €/a auf die kalkulatorischen Kosten der Anlage. Von diesen Kosten sind die Erlöse für die eigene Vermarktung der Gruppe „Haushaltsgroßgeräte“ noch abzuziehen. Derzeit schwanken die Erlöse für schad- und stoffstoffentfrachtete Elektrogroßgeräte erheblich (zwischen 100,- und 200,- €/t frei Shredderanlage im letzten Jahr). Bei einer Annahme, dass nach eigenen Leistungen für Transport, Logistik sowie Stör- und Schadstoffentfrachtung im Wert von 85,- €/t ein Erlös von 120,- €/t erzielt wird, verbleiben an Nettoerlösen 35,- €/t. Dadurch würden die Kosten der Übergabestelle etwa auf 60.000,- €/a sinken.

Im Gegenzug entfallen kalkulierte Kosten für die Entsorgung von Elektroschrott im Auftrag des Kreises in Höhe von ca. 700.000 €/a.

Die Stadt Meerbusch hat in 2004 Gebühren in Höhe von 81.991,19 € für die Verwertung von Elektroschrott an den Rhein-Kreis Neuss gezahlt. Diese Kosten entfallen zukünftig. Stattdessen werden für den Betrieb der Übergabestelle Gebühren von 0,10 €/ Einwohner bzw. ca. 5.500 € im Jahr fällig. Die Einrichtung einer eigenen Übergabestelle ist daher unwirtschaftlich. Auch stehen keine ausreichenden Flächen auf dem Bauhof zur Verfügung.

### Lösung:

Die Verwaltung empfiehlt, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 1) zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Übertragung von Entsorgungsaufgaben für die Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes im Rhein-Kreis Neuss beizutreten.

In Vertretung

  
Hans Mattner-Stellmann  
Beigeordneter

Sprecher im Rat:

